



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Löw AfD**
vom 23.06.2020

Mieteinnahmen bei „Fehlbelegungen“

Wer ein gewisses Einkommen erzielt, hat keinen Anspruch auf staatliche Leistungen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele geflüchtete Personen wohnen derzeit in kommunalen oder staatlichen Unterkünften? 2
2. Wie viele dieser Personen haben eine Arbeiterlaubnis? 2
3. Wie viele dieser Personen haben ein Erwerbseinkommen? 2
4. Erheben die Träger der Unterkünfte bei einer „Fehlbelegung“ durch eine Person mit Erwerbseinkommen eine Benutzungsgebühr? 2
5. Wenn ja, in welcher Höhe? 3
6. Wenn ja, wie wird diese berechnet? 3
7. Wie werden geflüchtete Personen mit Erwerbseinkommen bei der Suche nach Wohnungen außerhalb kommunaler oder staatlicher Unterkünfte unterstützt? 3
8. Gibt es nach Regierungsbezirken sortierte Zahlen, wie viele Personen aufgrund eines Erwerbseinkommens aus solchen Unterkünften im vergangenen Jahr ausziehen mussten? 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 19.08.2020

1. Wie viele geflüchtete Personen wohnen derzeit in kommunalen oder staatlichen Unterkünften?

Unter Unterkünften im Sinne der Anfrage werden kommunale und staatliche Flüchtlingsunterkünfte verstanden.

Stand	Bewohner in ANKER-Zentren	Bewohner in Gemeinschaftsunterkünften	Bewohner in dezentralen Unterkünften (KVB-Unterkünfte)	Bewohner in Übergangswohnheimen (mit Ausnahme von Spätaussiedlern, jüdischen Emigranten)	Gesamt
30.06.2020	5987	27 221	38 423	1 184	72 815

2. Wie viele dieser Personen haben eine Arbeiterlaubnis?

Der Staatsregierung liegen keine geeigneten statistischen Angaben vor. Ein entsprechender Speichersachverhalt im Ausländerzentralregister steht nicht zur Verfügung und kann daher nicht ausgewertet werden. Eine Erhebung auf anderem Wege wäre nur mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, da mangels statistischer Daten entsprechende Abfragen bei allen bayerischen Ausländerbehörden durchzuführen wären. Im Übrigen darf ein Ausländer nach § 4a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), wenn er einen Aufenthaltstitel besitzt, im Bundesgebiet grundsätzlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ohne dass es einer speziellen Erlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf. Dies gilt insbesondere auch für die meisten Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.

3. Wie viele dieser Personen haben ein Erwerbseinkommen?

Der Staatsregierung stehen keine Quellen zur Verfügung, die Auskunft darüber geben, wie viele der derzeit in kommunalen und staatlichen Unterkünften untergebrachten geflüchteten Personen ein Erwerbseinkommen haben. Statistiken in Tabellen zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, geringfügig Beschäftigten oder Ausbildungsverhältnissen veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit (BA) auf www.statistik.arbeitsagentur.de u. a. unter den Menüpunkten „Statistik nach Themen: Beschäftigung“ oder „Statistik nach Themen: Migration: Personen nach Staatsangehörigkeiten in Tabellen“. Eine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus oder Art der Unterkunft findet dort nicht statt.

4. Erheben die Träger der Unterkünfte bei einer „Fehlbelegung“ durch eine Person mit Erwerbseinkommen eine Benutzungsgebühr?

Träger der staatlichen Asylunterkünfte ist der Freistaat Bayern. Dieser erhebt nach den §§ 22 ff. Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Einrichtungen. Asylbewerber haben die Kosten der Unterkunft zu tragen, sofern und soweit sie über Einkommen und/oder Vermögen verfügen. Kommunale Unterkünfte werden durch die kreisfreien Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis betrieben. Auch die kreisfreien Gemeinden sind angehalten, Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Unterkünfte zu erheben und dementsprechend aufgrund der Satzungshoheit eigene Gebührensatzungen hierfür zu erlassen.

5. Wenn ja, in welcher Höhe?

Eine volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person beträgt in den staatlichen Unterkünften für das Gebührenjahr 2020/2021 320,49 Euro. Auf diese Benutzungsgebühr entfällt pauschal ein Sozialabschlag in Höhe von 40 Prozent. Weitere Abschläge gibt es für Haushaltsangehörige und für die jeweils bewohnte Zimmerkategorie. Die Höhe der einzelnen Abschläge kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zimmerkategorie	abgeschlossene Wohneinheit oder Einbettzimmer	Mehrbettzimmer bis 4-Bett-Zimmer	Mehrbettzimmer ab 5-Bett-Zimmer und sonstige Unterkünfte
alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen	Abschlag in Höhe von 40 % Zu zahlende Gebühr = 192,29 €	Abschlag in Höhe von 67 % Zu zahlende Gebühr = 105,76 €	Abschlag in Höhe von 75 % Zu zahlende Gebühr = 80,12 €
Haushaltsangehörige	Abschlag in Höhe von 60 % Zu zahlende Gebühr = 128,19 €	Abschlag in Höhe von 80 % Zu zahlende Gebühr = 64,09 €	Abschlag in Höhe von 85 % Zu zahlende Gebühr = 48,07 €

Aussagen zur Gebührenhöhe im kommunalen Bereich können nicht getroffen werden.

6. Wenn ja, wie wird diese berechnet?

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl bemisst sich eine volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person nach den bayernweit durchschnittlichen Kosten der Anschlussunterbringung, also der Gemeinschaftsunterkünfte und staatlichen dezentralen Unterkünfte, einschließlich der Haushaltsenergie. Die Berechnung der vollen monatlichen Benutzungsgebühr erfolgt jeweils festbleibend für den Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres anhand der gebührenfähigen, unterkunftsbezogenen Kosten sowie Gesamtkapazitäten aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.

Aussagen zur Gebührenhöhe im kommunalen Bereich können nicht getroffen werden.

7. Wie werden geflüchtete Personen mit Erwerbseinkommen bei der Suche nach Wohnungen außerhalb kommunaler oder staatlicher Unterkünfte unterstützt?

Anknüpfungspunkt für Integrationsmaßnahmen ist eine gute oder dauerhafte Bleibeperspektive.

Grundsätzlich ist jeder Flüchtling mit einer entsprechenden Bleibeperspektive gefordert, sich selbst um eine Wohnung zu kümmern.

Soweit diese Flüchtlinge mit den Anforderungen des Wohnalltags in Bayern noch nicht vertraut sind, spielt die Einbindung von Ehrenamtlichen eine große Rolle. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) fördert in den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten hauptamtliche Integrationslotsen, welche die Ehrenamtlichen im Bereich Asyl und Integration insgesamt unterstützen. Es gibt zudem lokale Initiativen wie das Neusässer Konzept, das sich an alle Wohnraumsuchenden unabhängig von der Flüchtlingseigenschaft richtet. Dabei werden von Ehrenamtlichen Grundkenntnisse im Verhalten als Mieter, zur Kommunikation mit dem Vermieter, zur Kommunikation und dem Verhalten bei Besichtigungsterminen sowie zum Verstehen von Rechten und Pflichten aus dem Mietvertrag vermittelt. Außerdem fördert das StMI das Projekt „Wohnraum für Menschen mit Migrationshintergrund“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern. Dabei werden in Zusammenarbeit mit dem Neusässer Konzept Wohnungssuchende durch Information/Schulung/Begleitung

bei Schritten in den Wohnungsmarkt unterstützt. Ferner geht es um die Gewinnung von Menschen, die bereit sind, sich dabei ehrenamtlich zu engagieren.

Die staatlich geförderte Flüchtlings- und Integrationsberatung kann auf lokal vorhandene Angebote verweisen.

8. Gibt es nach Regierungsbezirken sortierte Zahlen, wie viele Personen aufgrund eines Erwerbseinkommens aus solchen Unterkünften im vergangenen Jahr ausziehen mussten?

Nein. Geflüchtete Personen sind nicht aufgrund von Erwerbseinkommen verpflichtet, aus solchen Unterkünften auszusiedeln.